



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2022
Frage Nr. 293**

Berlin, 03.05.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie viel KfW-Förderung ging seit 2017 in den Neubau von Eigenheimen und wie viel in den Neubau von Mietwohnungen (bitte jeweils Fördersumme und Zahl der geförderten Wohneinheiten angeben)?

Antwort:

Von 2017 bis zum Ende des 1. Halbjahres 2021 erfolgte die Neubauförderung für energieeffiziente Gebäude über das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im Rahmen der KfW Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS)“. Die Neubauförderung wurde ab dem 1. Juli 2021 in die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit den drei Teilprogrammen Wohngebäude (BEG WG), Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM) integriert.

Nachfolgend sind die Zusagevolumina der getätigten Zusagen in der Neubauförderung für Wohngebäude jahresscharf dargestellt. Eine Aufteilung der Neubauförderung in Eigenheime und Mietwohnungen ist nicht möglich.



Seite 2 von 2

	Zusagevolumen ¹ in Mio. €	Anzahl geförderte Wohneinheiten ²
2017	10.300	116.700
2018	7.700	90.500
2019	7.600	86.000
2020	21.300	197.200
1. Halbjahr 2021	16.100	151.900
2. Halbjahr 2021	12.561	210.400
1. Quartal 2022 ³	9.525	244.200

¹ Das Zusagevolumen von 2017 bis zum 1. Halbjahr 2021 umfasst das durch die KfW zugesagte Kreditvolumen im Rahmen des Programms „Energieeffizient Bauen (153)“. Im Rahmen der BEG setzt sich ab dem 2. Halbjahr 2021 das Zusagevolumen aus dem zugesagten Kreditvolumen (Programm 261, Neubau-Anteil) sowie dem zugesagten Investitionszuschuss (Programm 461, Neubau-Anteil) zusammen.

² Definition Wohneinheiten gemäß BEG-Richtlinien: In einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und daher mindestens über die nachfolgende Ausstattung verfügen: eigener abschließbarer Zugang, Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

³ Zu beachten ist, dass die Zusagetätigkeit im ersten Quartal 2022 aufgrund des Antragsstopps vom 24. Januar 2022 nicht durchgängig erfolgte und bis dato eingegangene Anträge ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen